

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 14. Oktober 2015

INHALT:

- ▼ Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen IV der Gemeinde Gilching in der Gemarkung Gilching (Gemeinde Gilching), den Gemarkungen Oberbrunn und Unterbrunn (Gemeinde Gauting) sowie den Gemarkungen Oberpaffenhofen und Hochstadt (Gemeinde Weißling) SOWIE Antrag der Gemeinde Gilching auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus Brunnen IV auf Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung Gilching, zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching;
Bekanntmachung des Erörterungstermins
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8028, 5. Änderung Oberer Seeweg zwischen Am Wiesengrund und Bahnlinie, Gemarkungen Söcking und Starnberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

◆ **Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen IV der Gemeinde Gilching in der Gemarkung Gilching (Gemeinde Gilching), den Gemarkungen Oberbrunn und Unterbrunn (Gemeinde Gauting) sowie den Gemarkungen Oberpaffenhofen und Hochstadt (Gemeinde Weißling) SOWIE Antrag der Gemeinde Gilching auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus Brunnen IV auf Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung Gilching, zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching;**
Bekanntmachung des Erörterungstermins

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig die beiden wasserrechtlichen Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen IV der Gemeinde Gilching **sowie** für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1754/1, Gemarkung Gilching, durch. Nach Art. 73 Absatz 3 Satz 1, Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Absatz 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und die Zulassung der Grundwasserentnahme sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden hierzu mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der **nicht öffentliche Erörterungstermin** findet statt am
Montag, dem 26.10.2015,
um 09:30 Uhr
im Großen Sitzungssaal
(1. OG, Zimmer-Nr. 200)
des Landratsamtes Starnberg,
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg.

Es ist nachfolgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Ablauf des Erörterungstermins und Hinweise zum Verfahren
3. Darstellung des bisherigen Verfahrens
4. Kurze Planvorstellung durch den Antragsteller
5. Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen
 - 5.1. Land- und forstwirtschaftliche Belange
 - 5.2. Belange Kiesabbau
 - 5.3. Belange Luftfahrt
 - 5.4. Straßen- und bahnbezogene Belange
 - 5.5. Sonstige Belange (Verbote bzgl. Erdaufschlüsse, Bohrungen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bauliche Anlagen, etc.)

Starnberg, 24.09.2015
Landratsamt Starnberg
Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8028, 5. Änderung Oberer Seeweg zwischen Am Wiesengrund und Bahnlinie, Gemarkungen Söcking und Starnberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der von der Ersten Bürgermeisterin am 08.10.2015 gebilligte Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 08.10.2015 liegt einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 22.10.2015 bis 24.11.2015
bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt,
Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Aussagen im Umweltbericht zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Flora und Fauna, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter
- Aussagen im Umweltbericht zu den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- Aussagen im Umweltbericht zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter
- Aussagen im Umweltbericht zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich
- Bodenuntersuchung mit Einschätzung der Versickerungsfähigkeit

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsord-



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

nung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der gegenüber der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses geänderte Geltungsbereich kann dem nachstehenden Lageplan entnommen werden.

Starnberg, 08.10.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8028, 5. Änderung, geänderter Geltungsbereich

